



Malaika Children's Home

Direkte Hilfe für Waisenkinder in Kenia

Afrikanische – Deutsche Partnerschaft Malaika e.V. Albert-Köhler-Str. 6 77883 Ottenhöfen
Ushirikiano wa Africa na Ujerumani – African German Partnership, Kenya

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Afrikanische – Deutsche Partnerschaft MALAIKA e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Ottenhöfen im Schwarzwald, Kreis Offenburg, Baden-Württemberg.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim -Registergericht – unter der Nummer VR 220365 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Partner der gleichnamigen Gesellschaft in Kenia: „African - German Partnership“ (englisch) „Ushirikiano wa Africa na Ujerumani“ (Suaheli)
- (5) Der Verein ist eine Nichtregierungsorganisation und Mitglied im Dachverband der entwicklungspolitischen Aktionsgruppen DEAB.
- (6) Der Name MALAIKA entstammt der Suahelisprache und bedeutet Engel, Bote.

§ 2 – Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- (1) Die Förderung der Bildung und Erziehung;
- (2) Die Förderung der Entwicklungshilfe;
- (3) Die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, die Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie die Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen;
- (4) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Errichtung und Betreibung von Schulen, Krankenstationen und christlichen Heimen.
- (b) Förderung von Schülern und Stipendiaten, Patenschaften von Waisen, Behinderten, die schulisch gefördert werden.
- (c) Unterstützung von Entwicklungshilfe-Projekten in ländlichen Gebieten und Verbesserung der Infrastruktur, wie Ausbau von Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Brunnenbau und Straßennetz.
- (d) Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung im politischen, kirchlichen, kulturellen Handeln zwischen Deutschen und Ausländern.

- (e) Förderung von menschenwürdigeren, gerechteren Lebenssituationen, Bekämpfung von Hunger, Armut, Unwissenheit und Krankheit.
- (f) Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in unterschiedlichen Gesellschaften und Kulturen.
- (g) Hilfe für Familien und Einzelpersonen, die durch Verlust der Ernte, Naturkatastrophen, wie Überschwemmung und Dürre geschädigt wurden. Vorgenannte Ziele können auch in Zusammenarbeit mit politischen, kirchlichen, sozialen Organisationen verwirklicht werden, wie z.B. Brot für die Welt, Misereor, Diakonie und Caritas.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) Mit dem Tod des Mitglieds;
- (b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
- (c) Durch Ausschluss aus dem Verein; Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

§ 6 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Schriftführer
- Mindestens vier Beisitzer

- (2) Vertretungsrecht: Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in. Der Vorstand wird von den genannten Personen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Vorstands und der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Verein hat einen ehrenamtlichen Geschäftsführer, der auch Mitglied des Vorstands ist. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des Vereins aus, und ist insbesondere für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind im Einzelnen in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Antrages erfolgen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen wie folgt aufgeteilt werden:

- 50 % gehen an „Brot für die Welt“
- 50 % gehen an „Misereor“

Afrikanische – Deutsche Partnerschaft e.V. Malaika

Satzung vom 13.2.2004,

Geändert am 03.05.2024

Ottenhöfen, 03.05.2024

Die Mitgliederversammlung